Satzung des Vereins Brücke Lippe

---

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
   „Brücke Lippe".

2. Der Sitz des Vereins ist Detmold.

3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Detmold einzutragen und führt den Zusatz „e.V."

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt im Landgerichtsbezirk Detmold ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung der sozialen Arbeit, um dem Anwachsen der Kriminalität vorzubeugen und die Resozialisierung straffällig gewordener Menschen zu unterstützen.

   Die Förderung besteht vornehmlich darin, Geldmittel und Sachwerte aufzubringen und bereitzustellen sowie in der Öffentlichkeit für den Gedanken der Bewährungs- und Straffälligenhilfe zu werben.

   Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung der sozialen Arbeit der Bewährungshelfer und Gerichtshelfer sowie der Führungsaufsichtsstelle im Landgerichtsbezirk Detmold und durch Unterstützung von Maßnahmen und Angeboten für Inhaftierte in der Justizvollzugsanstalt Detmold.

§ 3 Leistungen der Vereinsmitglieder

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne und Zuwendungen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

2. Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich. Auslagen sind gegen Nachweis nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zu ersetzen. Der Verein darf an Mitglieder keine Gewinne ausschütten.

3. Mitgliederbeiträge werden nicht erhoben.

4. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein insbesondere durch Entgegennahme der durch Urteil oder Verfügung zugunsten einer gemeinnützigen

Einrichtung auferlegten Geldbeträge und durch Entgegennahme von freiwilligen Zuwendungen.

§ 4 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
   Voraussetzung für den Erwerb ist ein schriftlicher Antrag, der an den Vorstand zu richten ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet:

   a) durch den Tod des Mitgliedes,

   b) durch Austritt, der durch schriftliche Erklärung an den Vereinsvorstand erfolgt. Die Erklärung ist nur wirksam, wenn sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten auf den Schluß eines Geschäftsjahres erfolgt.

   c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluß erfolgt durch Beschlußfassung des Vorstandes. Vor Beschlußfassung des Vorstandes muß dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden. Der Beschluß des Vorstands ist dem Mitglied mit schriftlicher Begründung mitzuteilen. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 6 Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

   - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und

dessen Entlastung

- Genehmigung des Haushaltsplanes

- Wahl und Abwahl des Vorstandes

- Bildung und Berufung von Arbeitsgruppen, die die Arbeit des Vorstandes unterstützen

- Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung

- Beschlußfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschließungsbeschluß des Vorstands

- Wahl der Kassenprüfer

3. In jedem Jahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

4. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind abzuhalten, wenn entweder zwei Mitglieder des Vorstandes oder mindestens 20 von Hundert der Mitglieder es schriftlich beantragen.

5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes. Die Einberufung muß unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an jedes Mitglied erfolgen.
Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

6. Die Mitgliederversammlung wird von einem Versammlungsleiter geleitet. Dieser wird nach Eröffnung der Sitzung durch die Mitgliederversammlung für die Dauer der Sitzung gewählt.

7. Weiterhin wählt die Mitgliederversammlung einen Protokollführer.

8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.

9. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

   Beschlüsse, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Inhalte haben, bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder.

   Anträge zur Satzungsänderung, zur Auflösung des Vereins sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Vereinsmitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung schriftlich bekanntgegeben werden, ansonsten sind sie unzulässig.

10. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

11. Auch ohne Mitgliederversammlung kann ein Beschluß durch schriftliche Stellungnahme aller Mitglieder gefaßt werden.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Rechnungsführer.

2. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

   Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren.
   Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist..

3. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Detmold, den 21.November 2008